

Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB vom 28. März 1973 (GBl. I S. 129) i. V. m. der AO über das Statut der Bezirksdirektionen des volkseigenen Einzelhandels (HO) vom 17. August 1966 (GBl. III S. 45) die Anleitung und Kontrolle der HO-Kreisbetriebe so zu sichern, daß die sozialistische Gesetzlichkeit bei der Verwirklichung der handelspolitischen Aufgaben strikt eingehalten wird.

Die Aufsichtsmaßnahmen wurden in den betreffenden Leitungskollektiven ausgewertet. Der Protest führte zu folgenden Maßnahmen, die den Schutz des sozialistischen Eigentums sowie Ordnung, Sicherheit und Disziplin in den Verkaufseinrichtungen künftig besser gewährleisten sollen:

1. Das betriebliche Programm zur Organisierung des Kampfes um Ordnung und Sicherheit in den Verkaufseinrichtungen wurde überarbeitet. Die Anwendung ideeller und materieller Stimuli wurde so gestaltet, daß sie die auf den Schutz des sozialistischen Eigentums gerichtete politisch-ideologische Arbeit im Betrieb zielstrebig fördern.

2. Es wurden Maßnahmen zur ständigen Qualifizierung aller Mitarbeiter des HO-Kreisbetriebes ergriffen. In das Qualifizierungsprogramm sind Festlegungen aufgenommen worden, die der Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins dienen. In-

haltliche Schwerpunkte sind die Erläuterung der Rechte und Pflichten bei der planmäßigen, qualitäts- und sortimentsgerechten Erfüllung der dem Handel gestellten Aufgaben, die Gewährleistung einer strengen Rechnungsführung und Kontrolle, der Schutz des sozialistischen Eigentums und die Verhinderung von Straftaten sowie anderen Rechtsverletzungen, die Erhöhung von Ordnung und Sicherheit und die konsequente Verwirklichung der disziplinarischen und materiellen Verantwortlichkeit bei Arbeitspflichtverletzungen.

Die Staatsanwälte unterstützen den HO-Kreisbetrieb bei der Realisierung dieser Schulungen.

3. Die Abteilung Handel und Versorgung des Rates des Bezirks hat auf der Grundlage der ihr von der Staatsanwaltschaft zugeleiteten Untersuchungsergebnisse Schlußfolgerungen für die Leitung der dem Rat unterstellten Betriebe und Einrichtungen des Groß- und Einzelhandels gezogen, die der strikten Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Festigung von Ordnung und Sicherheit dienen.

Die Staatsanwaltschaft wird kontrollieren, welche Veränderungen im Ergebnis der Aufsichtsmaßnahmen vorgenommen wurden.

*FRANZ STEINERT und HEINZ SCHL. EEF,
Staatsanwälte beim Staatsanwalt
des Bezirks Gera*

1. Da der Mitropa nach dem Generalvertrag vom 14. Februar 1964 in den ihr zur Nutzung überlassenen Räumen das Hausrecht zusteht, wäre es richtig gewesen, wenn der Gaststättenleiter und nicht der Bahnhofsvorsteher das Gaststättenverbot ausgesprochen hätte. Auch wenn die Deutsche Reichsbahn insgesamt für Ordnung und Sicherheit auf dem Bahnhof verantwortlich ist, werden dadurch die Pflichten des Leiters der Mitropa-Gaststätte nicht eingeschränkt.

Rechtsgrundlage für ein Gaststättenverbot ist jetzt die AO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter von Verkaufseinrichtungen des sozialistischen Einzelhandels und des Gaststätten- und Hotelwesens vom

3. Juli 1973 (GBl. I S. 354), die gemäß § 1 Abs. 1 auch für die der Mitropa-Direktion nachgeordneten Betriebe gilt.

§ 20 Abs. 1 der AO geht zunächst davon aus, daß Personen, die Ruhe, Ordnung und Sicherheit in einer Verkaufseinrichtung stören, aus dieser Einrichtung zu verweisen sind; betrunkenen Bürgern ist das Betreten zu untersagen. Erst wenn Störungen der genannten Art in den Gaststätten in besonders grober Weise oder wiederholt erfolgen, hat der Gaststättenleiter die Möglichkeit, ein Verbot zum Betreten dieser Einrichtungen auszusprechen. Das Gaststättenverbot muß befristet sein und kann im Höchstfalle für die Dauer von drei Monaten ausgesprochen werden.

Die Festlegungen des Generalvertrages vom 14. Februar 1964 stehen dieser gesetzlichen Bestimmung nicht entgegen. Für den Ausspruch eines Gaststättenverbots durch den Bahnhofsvorsteher ist also kein Raum.

Hat der Dienstvorsteher des Bahnhofs für die Mitropa-Gaststätte auf dem Gelände der Deutschen Reichsbahn ein Aufenthaltsverbot bereits ausgesprochen, dann ist dieses Verbot jedoch nicht unwirksam, weil er letztlich für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit auf dem Bahnhof insgesamt verantwortlich ist.

2. Der Ausspruch eines generellen Bahnhofsverbots — ähnlich dem Gaststättenverbot — ist sehr problematisch.

Zwar ist das Anliegen, gewissen Personen, die im Bahnhofsgelände als Störfaktor in Erscheinung treten, das Betreten dieses Geländes zu verbieten, nicht von der Hand zu weisen. Konsequenterweise müßte eine Verletzung dieses Verbots zur ordnungs- oder strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen Hausfriedensbruchs führen.

Demgegenüber ist jedoch zu bedenken, daß der Deutschen Reichsbahn nach § 3 der Eisenbahn-Verkehrsordnung — EVO — (Gesetzessammlung Eisenbahnrecht D/I/1) generell eine Beförderungspflicht obliegt. Um dieser Pflicht zu entsprechen, muß dem Reisenden das Betreten des Bahnhofs gestattet werden.

Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung auf Bahnhöfen

Es ist allgemein bekannt, daß zu den Orten, an denen sich negative Gruppierungen von Bürgern bevorzugt aufhalten, das Gelände von Bahnhöfen sowie Gaststätten gehören. Wiederholt ist deshalb im Zusammenhang mit Strafverfahren wegen rowdyhaften Verhaltens (§215 StGB) die Frage aufgetaucht, welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, um gegenüber Personen, die sich auf Bahnhöfen oder in Mitropa-Gaststätten ungebührlich verhalten, Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten.

So hat z. B. der Dienstvorsteher eines Bahnhofs gegenüber einem Bürger, der einer negativen Gruppierung angehörte und im angetrunkenen Zustand auf dem Bahnhof wiederholt Reisende sowie Angestellte der Deutschen Reichsbahn und der Mitropa belästigt hatte, generell das Verbot ausgesprochen, das Bahnhofsgelände zu betreten. Da der Bürger trotz dieses sog. Bahnhofsverbots zweimal die Mitropa-Gaststätte aufsuchte, wurde gegen ihn Anklage wegen mehrfachen Hausfriedensbruchs (§ 134 Abs. 1 und 2 StGB) erhoben. Das Bezirksgericht Rostock hat in seinem Urteil vom 19. Januar 1973 — 2 BSB 376/72 — hierzu folgendes ausgeführt:

„Dem Angeklagten war durch das generelle Bahnhofsverbot auch der

Aufenthalt in der Mitropa-Gaststätte des Bahnhofs untersagt worden. Das vom Dienstvorsteher ausgesprochene Verbot basiert auf § 26 Abs. 1 und 2 des Generalvertrages zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und der Mitropa vom 14. Februar 1964. Danach ist die Deutsche Reichsbahn für Sicherheit und Ordnung auf dem Bahnhof verantwortlich. Die Mitropa übt in den ihr zur Nutzung überlassenen Räumen das Hausrecht aus, und der Dienstvorsteher hat — soweit erforderlich — die Mitropa bei der Ausübung ihres Hausrechts zu unterstützen. Dem Angeklagten war das Bahnhofsverbot zugestellt worden, so daß er die im Falle der Zuwiderhandlung eintretenden Konsequenzen kannte. Er hat sich jedoch über das Verbot hinweggesetzt und zweimal die Mitropa-Gaststätte des Bahnhofs aufgesucht. Damit hat er den Tatbestand des § 134 Abs. 1 und 2 StGB erfüllt.

Soweit sich der Angeklagte darüber hinaus mehrfach auf dem Bahnhofsgelände aufhielt, verstieß er ebenfalls gegen das ihm erteilte Verbot, machte sich aber — entgegen der Auffassung des Kreisgerichts — nicht des Hausfriedensbruchs schuldig und war insoweit freizusprechen.“

Zu diesem Sachverhalt ist folgendes zu bemerken: